

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Eingereicht per Plattform *Consultations*

Ort, Datum:	Bern, 1. Mai 2025	Direktwahl:	031 306 93 85
Ansprechpartnerin:	Sandra Laubscher	E-Mail:	sandra.laubscher@unimedsuisse.ch

## **Stellungnahme von unimedsuisse zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) (Kosten- und Qualitätsziele)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Revision der KVV: Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (Kosten- und Qualitätsziele).

Der Verband Universitäre Medizin Schweiz (unimedsuisse) vertritt die Interessen der fünf Universitätsspitäler und der fünf medizinischen Fakultäten der Schweiz auf nationaler Ebene. unimedsuisse nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr und äussert sich im Namen ihrer Mitglieder zur Vorlage.

### **unimedsuisse fordert:**

**unimedsuisse weist die KVV-Revision in der vorliegenden Form zurück. Obwohl wir die Klärung bestimmter Elemente begrüssen, wie z. B. die Präzisierung des Inhalts eines Genehmigungsantrags für Tarifverträge, die dem Bundesrat vorgelegt werden, bleiben zu viele Themen hinsichtlich der Auswirkungen ihrer Umsetzung unklar. Wir befürchten, dass diese Revision für die Universitätsspitäler viel administrativen Mehraufwand bringen wird, ohne dass ein Mehrwert daraus für das Gesundheitssystem resultiert.**

**unimedsuisse fordert eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs. Insbesondere die im Folgenden genannten Punkte müssen geklärt und gegebenenfalls korrigiert/präzisiert werden.**

### **Begründung**

#### **1. Grundsätze für Tarifverträge (Art. 59c ff. KVV)**

Grundsätzlich ist die im vorliegenden Entwurf enthaltene Klarstellung zu begrüssen, welche Inhalte ein Genehmigungsgesuch an den Bundesrat umfassen müssen. Die in den Artikeln 59c ff. KVV vorgesehenen Regelungen werden jedoch unweigerlich zu zusätzlichen Aufwendungen führen, die die Kosten der Universitätsspitäler erheblich erhöhen und die Genehmigung und das Inkrafttreten der Tarifverträge weiter verzögern.

Die Universitätsspitäler benötigen nicht «höchstens», sondern generell eine sachgerechte Tarifierung, um die Qualität weiterhin hochzuhalten. Deshalb ist es dringend angezeigt, dass die transparent ausgewiesenen Kosten bei effizienter Leistungserbringung gedeckt werden müssen.

**Art. 59c Abs. 1 Bst. a und b KVV**

- Streichen von «...darf höchstens... decken.»
- Hinzufügen des Begriffs «...deckt...»

Weiter gehen die Vorgaben aus Sicht von unimedsuisse zu weit und führen zu administrativem Mehraufwand. Ausserdem ist es unklar, was mit «*die Erläuterungen zum übermittelten Vertrag*» gemeint ist (Art. 59c<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. b KVV). Im Interesse der Rechtssicherheit ist dieser Punkt zu präzisieren oder ersatzlos zu streichen.

**Art. 59c<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. b, d, e und f KVV**

- Buchstabe b: präzisieren oder ersatzlos streichen
- Streichen der Buchstaben d und e
- Buchstabe f: Streichen des Begriffs «...ausführliche...»

Bei der Genehmigung eines Tarifvertrags über leistungsbezogene Pauschalen (Art. 59 c<sup>ter</sup> Abs. 2 KVV) ist unklar, was mit «*einschliesslich der vor- und nachgelagerten Bereiche*» gemeint ist. In der französischen Version ist von «*y compris les domaines concernés avant et après l'hospitalisation*» die Rede. Dieser Absatz muss geklärt werden.

**Art. 59c<sup>ter</sup> Abs. 2 KVV**

- Klarstellen, was unter «*einschliesslich der vor- und nachgelagerten Bereiche*» zu verstehen ist, und sicherstellen, dass die deutsche, französische und italienische Version eindeutig übereinstimmen.

## 2. Kostenziele (Art. 75a ff. KVV)

Kostenziele sind in einem offenen Gesundheitswesen, in dem die medizinisch erforderlichen Leistungen jederzeit erbracht werden sollen, generell wenig zielführend. Sie sind aber dort besonders befremdlich, wo die Leistungserbringer selbst keine Leistungen veranlassen können, sondern nur auf ärztliche Anordnung tätig werden und zudem der Beitrag aus der OKP per Gesetz resp. KLV vorgegeben wird. Darüber hinaus wird die Umsetzung der verschiedenen Prozesse zur Erarbeitung dieser Kostenziele den Regulierungsprozess und damit den Verwaltungsaufwand, der die Universitätsspitäler bereits heute stark belastet, noch deutlich erhöhen.

unimedsuisse hat sich bereits im Gesetzgebungsprozess gegen Kostenziele ausgesprochen. Deren planwirtschaftlicher Ansatz führt zu einem Bruch mit dem bisherigen System des regulierten Wettbewerbs. Stattdessen sind aus Sicht von unimedsuisse Ergebnistransparenz, Indikationsqualität, Prozessqualität und weitere Qualitätsinstrumente zu stärken.

unimedsuisse hat den Entscheid des Parlaments begrüsst, auf die Festlegung von Kostenblöcken pro Leistungserbringergruppe und Kanton zu verzichten, wie dies der Bundesrat ursprünglich vorsah. Die Kostenblöcke hätten zu einer zusätzlichen Fragmentierung statt Integration der Versorgungslandschaft geführt. Umso unverständlicher ist vor diesem Hintergrund, dass gemäss dem vorliegenden Entwurf mit Art. 75b KVV der Bundesrat erneut Kostenziele für einzelne Leistungserbringergruppen festlegen soll. Dies entbehrt einer gesetzlichen Grundlage und ist daher unbedingt zu streichen.

Gemäss Art. 54 KVG legt der Bundesrat nach Anhörung der Versicherer, der Versicherten, der Kantone und der Leistungserbringer jeweils für vier Jahre für die Leistungen Kosten- und Qualitätsziele fest. Der Verordnungstext (Art. 75a KVV) enthält keinerlei Bestimmungen über rechtliche Möglichkeiten der Akteure dagegen vorzugehen, sollten die Kostenziele nicht praxistauglich sein oder eine

betriebswirtschaftliche Erbringung von Leistungen verunmöglichen. Deshalb sind Präzisierungen hinsichtlich dessen vorzunehmen, was der Bundesrat bei der Festsetzung der Kostenziele zwingend zu berücksichtigen hat (Art. 75a Abs. 2 KVV). Aus Sicht von unimedsuisse sind die demografische Entwicklung der Bevölkerung und das Patientenverhalten ebenfalls zu berücksichtigen. Des Weiteren muss das Effizienzpotenzial nachgewiesen sein.

#### **Art. 75a Abs. 2 KVV**

- Hinzufügen eines neuen Buchstabens a<sup>bis</sup>: «die Entwicklung der Demographie und des Patientenverhaltens (inkl. Versicherungsdeckung)»
- Buchstabe d: hinzufügen des Begriffs «...nachgewiesene...»

Kostenziele für die Kostengruppen (Art. 75b KVV): Diese Bestimmung ist nicht KVG-konform. Es fehlt eine Rechtsgrundlage, um die Kostengruppen in der KVV zu definieren. Zudem sind Kostenziele auf dieser Aggregationsstufe nicht praktikabel. Art. 75b KVV muss daher vollständig gestrichen werden.

#### **Art. 75b KVV**

- Ersatzlos streichen

Gemäss Art. 54c KVG setzt der Bundesrat eine **Eidgenössische Kommission für das Kosten- und Qualitätsmonitoring** in der OKP ein. Art. 75c ff. KVV regelt die Einzelheiten.

unimedsuisse lehnt die Einführung einer solchen Kommission grundsätzlich ab. Das Kosten- und Qualitätsmonitoring kann sehr gut zwischen den Tarifpartnern geregelt werden. Im Bereich Qualität existiert zudem bereits die Eidg. Qualitätskommission (EQK). Die Schaffung einer weiteren Bundeskommission führt zu Doppelspurigkeit, erhöht die administrativen Prozesse, ohne die Realität vor Ort zu berücksichtigen. Zu befürchten sind zudem:

- Eine Erhöhung des administrativen Aufwands für die Leistungserbringer aufgrund neuer, von der Kommission empfohlenen Kostenüberwachungsprozesse bzw. -systeme;
- Fehlerhafte und für die Tarifpartner unbrauchbare Berichte aufgrund mangelnder Kenntnis der Kommissionsmitglieder über die Realität in der Praxis.

Da diese Kommission, wie in der Verordnung festgehalten, gesetzlich verankert ist, plädiert unimedsuisse in jedem Fall für eine möglichst schlanke Umsetzung. Zudem muss eine angemessene Vertretung der Akteure gewährleistet sein, wie es das KVG vorschreibt (Art. 54c Abs. 3 KVG). Der vorliegende Entwurf (Art. 75c Abs. 2 KVV) genügt dieser Vorschrift nicht, denn die Leistungserbringer sind nur durch eine einzige Person vertreten. Es erscheint aus Sicht von unimedsuisse unmöglich, auf dieser Basis eine repräsentative und wissenschaftlich fundierte Meinung zur Analyse der Kostenentwicklung zu vertreten. Folgende Punkte sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Mindestens drei Vertreter auf Leistungserbringerseite. Dies sorgt für Parität, denn die Kostenträger (Versicherer, Kantone und Versicherte) sind ebenfalls mit drei Personen vertreten.
- Sämtliche Akteure des Gesundheitswesens werden vor der Festlegung der Kostenziele Gelegenheit haben, dazu Stellung zu nehmen.
- Der Begriff «Fachkompetenzen im Bereich der Kosten der Leistungserbringung» (Art. 75c Abs. 3 KVV) ist zu vage. Aus Sicht von unimedsuisse ist wichtig, dass die Mitglieder dieser Kommission über gute Kenntnisse in der Bewertung der Kosten der OKP-Leistungen und über solide Kenntnisse in Betriebswirtschaftsmanagement verfügen.
- Da unimedsuisse den Artikel 75b KVV (Kostenziele für Kostengruppen) vollständig ablehnt und dieser aus ihrer Sicht gestrichen werden soll, entfällt auch die Notwendigkeit für eine Kommission, welche die Entwicklung der Leistungsbereiche basierend auf diesen Kostengruppen überwacht. Deshalb ist auch Artikel 75d Absatz 2 Buchstabe b zu streichen. Aus dem Verordnungstext geht nicht klar hervor, welche Datenerhebungen die EKKQ nutzen soll. Für unimedsuisse ist zentral, dass diese Kommission nur bestehende, offizielle und anerkannte Datenbanken nutzen können soll. Zur Klarstellung muss daher hinzugefügt werden, dass die EKKQ selbst keine eigenen Daten erhebt.

**Art. 75c Abs. 2 Bst. a KVV**

- Streichen des Begriffs: «...eine...»
- Hinzufügen von: «...mindestens drei...»

**Art. 75c Abs. 3 KVV**

- Hinzufügen von: «... (inkl. Betriebswirtschaftsmanagement und Kenntnis der Kostenstruktur bei der Leistungserbringung für Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung)»

**Art. 75d Abs. 2 Bst. b KVV**

- Ersatzlos streichen

**Art. 75d Abs. 3 KVV**

- Hinzufügen von: «Sie erhebt selbst keine eigenen Daten.»

Wir bitten Sie um Prüfung unserer Änderungswünsche, Klärung der genannten Punkte und entsprechend grundlegende Überarbeitung des Verordnungsentwurfs.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Werner Kübler  
Präsident



Sandra Laubscher  
Geschäftsführerin